

1687/AB XXI.GP
Eingelangt am: 14-02-2001

Bundesminister

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1681/J betreffend die Aufbewahrung von Werkverträgen, welche die Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde am 14. Dezember 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 7 der Anfrage:

Gemäß Pkt. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 30.3.2000 betreffend Werkverträge über geistige Arbeitsleistungen, die sich nicht auf Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen beziehen, sind Änderungen und Ergänzungen von Werkverträgen zulässig, wenn sie im Einvernehmen beider Vertragspartner und in Schriftform erfolgen.

Die Anbringung eines Amtssiegels ist nicht unbedingt erforderlich. Änderungen und Ergänzungen von Werkverträgen erfolgen nur, wenn Natur oder Inhalt des Vertrages dies im Einzelfall erforderlich machen und wenn möglich ausschließlich in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen.

Vor meiner Amtszeit hat es im Bereich des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zwei Fälle gegeben, in denen Werkverträge nachträglich geändert oder ergänzt wurden:

Im Zuge der Umsetzung der Lehrlingsoffensive I der Bundesregierung im Jahre 1997 wurde der zunächst entworfene Vertragstext anlassbezogen um die „Lehrlingshotline in Form eines Call - Centers“ ergänzt. Dieser Vertragsteil war im vorhinein vom Auftraggeber nicht geplant, sondern wurde - nach Entscheidung der Bundesregierung, eine Regierungshotline zu installieren - in Form einer Vertragserweiterung in den Vertragsentwurf eingebunden. Somit konnte eine rasche und verwaltungsmäßig sparsame Umsetzung gewährleistet werden.

Am 27.12.1995 wurde vom ehemaligen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Rahmenwerkvertrag im Rahmen eines Forschungs - und Beratungsauftrages für die Bereiche der Pensionsversicherung, des Betriebspensionswesens, des Abfertigungsrechts und des Pflegevorsorgesystems für den Zeitraum von 1.1.1996 bis 31.12.1999 abgeschlossen. Mit Schreiben vom 18.3.1999 wurden einerseits die vereinbarte Verlängerung des Vertrages um ein Jahr, also bis Ende 2000, und andererseits geringfügige Änderungen, die auf Grund gesetzlicher Änderungen bzw. der Vertragspraxis erforderlich wurden, festgehalten. Im Zusammenhang mit der Übertragung der Sektionen III, V und VI des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurde das vom Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen vertraglich zu leistende Honorar um 20 % (= Leistungsanteil der ehemaligen Sektion V des BMAGS aus dem Vertrag für den Zeitraum von April bis Dezember 2000) im Einvernehmen mit den Vertragspartnern gekürzt und ein entsprechendes Budgetäquivalent zur Leistungsabgeltung aus dem vom BMWA übernommenen Vertragsteil von April bis Ende 2000 an das BMWA übertragen. Ab dem 2. Quartal 2000 wurden jedoch seitens der Fachsektion keine Leistungen aus dem übernommenen Vertrag von den Vertragspartnern eingefordert, da zum Projekt "Abfertigungsreform" bisher keine Verhandlungen aufgenommen wurden, die die Einschaltung des versicherungsmathematischen Experten erforderlich gemacht hätten. Sollten im nächsten Jahr bei der Realisierung des Projektes "Abfertigung neu" versicherungsmathematische Fragen relevant werden, wird die Neuvergabe

eines entsprechenden Werkvertrages erforderlich werden, da im Rahmen der Fachsektion "Allgemeine Sozialpolitik und Arbeitsrecht" kein versicherungs - mathematischer Experte zur Verfügung steht.

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen sind gemäß der Kanzleiordnung für die Bundesministerien nachvollziehbar aktenmäßig zu erledigen und unterliegen der Überprüfung durch die Innenrevision und den Rechnungshof.

Die Vorschriften der Kanzlei - und der Verschlussordnung gelten für alle Bereiche der Bundesverwaltung und erscheinen in diesem Zusammenhang als ausreichend.